

Beitragsordnung

Gemäß § 5 der Satzung des Vereins Wohnen im Eigentum e.V. hat die Mitgliederversammlung am 16.11.2013 eine Beitragsordnung – verbunden mit einer Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge – beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 10.11.2018.

1. Mitgliedschaft

Der Beitrag richtet sich nach der Form der Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung:

1. Natürliche Personen (Einzel-Mitgliedschaft)
2. Wohnungseigentümergeinschaften (WEG-Mitgliedschaft)
3. Juristische Personen als Fördermitglieder

2. Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag wie folgt festgesetzt (siehe auch Pkt. 4):

1. Natürliche Personen

Einzel-Mitgliedschaft	EUR	90,00
Förderbeitrag	EUR	120,00

2. Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs)

WEG-Mitgliedschaft - Basisentgelt	EUR	180,00
+ je Wohnungs- oder Teileigentum	EUR	5,00
+ je Garage oder Tiefgaragenstellplatz (von Eigentümern ohne Wohnungseigentum in dieser WEG)	EUR	1,00

3. Juristische Personen als Fördermitglieder

Beitrag nach Vereinbarung

4. Ermäßigungen

Ist die Wohnungseigentümergeinschaft Vereinsmitglied (siehe 1.), erhalten Eigentümer dieser WEG 50 % Rabatt auf ihren Einzel-Mitgliedsbeitrag, solange die WEG-Mitgliedschaft besteht.

Besteht keine WEG-Mitgliedschaft, erhalten Einzel-Mitglieder ab dann und so lange 10 % Rabatt auf ihren Einzel-Mitgliedsbeitrag, wie mehrere Eigentümer/in aus ihrer WEG Einzel-Mitglieder sind.

5. Bearbeitungszuschlag

Für Einzel-Mitglieder, die keine textliche Kommunikation des Vereins mit ihnen auf elektronischem Weg (z.B. per eMail) wünschen, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um einen jährlichen Bearbeitungszuschlag für den Postversand; dieser Zuschlag beträgt:

EUR 24,00

Die neuen Beitragssätze gelten ab dem 1.12.2018.

Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Entstehung und Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Jahr unberührt.

3. Aufnahmeentgelte

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages eines neuen Einzel-Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 30,00 erhoben, für die Aufnahme von Wohnungseigentümergeinschaften EUR 50,00. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Jahresbeitrag abgebucht.

4. Fälligkeit der Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird am 1. des Eintrittsmonats fällig. Der Folgebeitrag ist immer am 1. des Monats, in dem der Vereinsbeitritt erfolgte, fällig.

5. SEPA-Lastschriftmandat

Aus Rationalisierungsgründen ist die Beitragszahlung nur über ein SEPA-Lastschriftmandat möglich. Soweit der Versuch des Einzugs / der Lastschrift erfolglos war und eine Mahnung erfolgte, werden Bearbeitungsentgelte von EUR 10,00 erhoben.

6. Öffnungsklausel

Die Geschäftsführung ist berechtigt zu beschließen, dass im Einzelfall auf Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

7. Anpassung der Beitragsordnung

Der Vorstand / Aufsichtsrat legt in der jährlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Beiträge Rechnung ab und schlägt bei sich ändernden Bedingungen eine neue Beitragsordnung vor. Diese bedarf nach § 5 der Satzung einer einfachen Mehrheit in der Versammlung.

8. Mitgliedschaft/Leistungen

Die Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied, die Leistungen des Vereins kostenlos in Anspruch zu nehmen, soweit diese nicht gesondert zu beauftragen und abzurechnen sind.